

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐
		145/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11	16.06.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	01.07.2026

Schulentwicklungsplan
 hier: Vorstellung des Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2026/27 - 2030/31 für die Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☒ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Beratung über den Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2026/27 - 2030/31 und den dort unter Punkt 7 dargestellten Handlungsempfehlungen.
 Zustimmung zu den von der Verwaltung ermittelten und aufgestellten Handlungsempfehlungen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen verankerte, allgemeine Schulpflicht sichert jedem Kind das Recht auf Erziehung und Bildung zu. Die Erfüllung dieser Aufgabe liegt zum einen bei dem Land bzw. den hierfür zuständigen Behörden selber sowie bei den Gemeinden.

Dem Land bzw. den zuständigen schulischen Aufsichtsbehörden obliegt der sogenannte innere Schulbetrieb (z.B. Einstellung und Besetzung von Lehrkräften, Aufstellung oder Änderung von Lehrplänen etc.).

In den Aufgabenbereich der Kommune fällt der sogenannte äußere Schulbetrieb. Die Gemeinden sind grundsätzlich Träger der öffentlich-rechtlichen Schulen im Stadtgebiet. Als solche sind sie sowohl dazu verpflichtet, den für die Durchführung eines ordentlichen Unterrichts benötigten Schulraum und die (technische) Ausstattung bereitzustellen, als auch eine ihren Bereich betreffende Schulentwicklungsplanung zu erstellen.

Die Schulentwicklungsplanung muss auf Mittelfristigkeit ausgelegt sein. Unter Mittelfristigkeit im Sinne des Schulgesetzes wird ein Zeitraum von fünf Jahren verstanden. Basierend auf der Vorgabe, dass eine Schule bei ihrer Neugründung für mindestens fünf Jahre hinsichtlich der potentiellen Anzahl der Schülerschaft gesichert sein muss.

Der aktuelle Schulentwicklungsplan der Stadt Mettmann stammt aus dem Jahre 2020 (ergänzt durch ein anlassbezogenes Kurzgutachten 2021) und hat eine Gültigkeit für die Schuljahre 2020/21 bis 2025/26. Somit wird turnusmäßig für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2026/27 ein neuer Schulentwicklungsplan benötigt.

Der hier vorliegende Entwurf des Schulentwicklungsplans für die Schuljahre 2026/27 – 2030/31 greift schulrechtliche Fragestellungen auf, erörtert diese und ordnet sie in Bezug auf die Mettmanner Schullandschaft ein. Ebenso werden die acht Schulen, die sich in städtischer Trägerschaft befinden und für die der Schulentwicklungsplan Wirkungsmacht hat, in Kurzportraits vorgestellt.

Im Anschluss an die Kurzportraits erfolgt eine detaillierte Darstellung der Schuldaten, sowohl stadtweit und nach den Schulformen (Grundschulen, weiterführende Schulen) aufgeteilt, als auch schulscharf.

Die dem Schulentwicklungsplan zugrunde liegenden Daten basieren neben den gesetzlichen Vorgaben (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW) auch auf den von der zuständigen Verwaltungseinheit

aufgestellten, lokalspezifischen Parametern, um eine kleinteilige und somit möglichst genaue Prognose ermitteln zu können. Hierzu zählen:

1. Lernendenzahlen der vergangenen fünf Jahren (schulscharf und stadtweit) auf Basis der amtlichen Schulstatistiken
2. Ein- und auspendelnde Lernenden
3. Schulformwechselnde (nach der Erprobungsstufe sowie im Übergang SEK I zu SEK II)
4. Übergangsquoten (Grundschulen – weiterführende Schulen; SEK I zu SEK II)
5. Entwicklung der Betreuungsquoten (OGS/ÜMB)
6. Betrachtung der Sozialräume Mettmanns
7. Regionalspezifische Geburtenziffer des Kreis Mettmanns sowie in Mettmann gemeldete und sich im Einschulungsalter befindliche Kinder
8. Auswirkungen getroffener schulrechtlicher Maßnahmen (z.B. die Beschränkung auswärtiger SuS bei Anmeldeüberhängen, gem. § 46 Abs. 6 SchulG NRW)
9. Zuzugssaldo (Ab- und Zuzüge) der Gesamteinwohnerschaft letzten drei Kalenderjahre

Auf Basis dieser Daten erfolgt ein Prognoseszenario, ebenfalls stadtweit und schulscharf.

Abschließend wird in der Analyse der Bestand der Schulgebäude betrachtet, auf Basis der Erkenntnisse der Beschlusslage des Masterplan Schulen (Drucksachennr.: 033/2025).

Es ist an dieser Stelle grundsätzlich anzumerken, dass der Masterplan Schulen bereits als Teil der Schulentwicklungsplanung anzusehen ist, da diesem ebenfalls eine stadt- und schulscharfe Analyse vorausgegangen ist.

Auf Basis der Betrachtung der schulrechtlichen Fragestellungen, der Aufbereitung und Auswertung der Daten sowie des Gebäudebestands, ergeben sich die im Schulentwicklungsplan unter Punkt 7 dargestellten Empfehlungen der Verwaltung.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen die dringendsten Handlungsempfehlungen in folgenden Bereichen:

1. Standortfrage Gesamtschule – Interim KGS und OPS
2. Ausbau der OGS um drei Gruppen an der KGS und der OPS und um eine Gruppe an der GHS
3. Mensavergrößerung an der KGS (ist im Zusammenhang mit dem OGS-Ausbau zu betrachten)
4. Die Fragestellung hinsichtlich eines neuen Schwimm- und Sportbades

5. Fertigstellung der Zweifachsporthalle am KHG und die Vergrößerung der Mensa, aufgrund der erhöhten Anforderungen durch die Umstellung auf den gebundenen Ganzttag zum Schuljahr 2026/27
6. Prüfung wo und in welchem Umfang Räumlichkeiten zur potentiellen Einrichtung der beabsichtigten ABC-Klassen bestehen

Die schulrechtlich vorgesehene Beteiligung der Jugendhilfeplanung (Anlage 01) ist erfolgt. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden werden noch vor der endgültigen Beschlussfassung des SEPs im Rat konsultiert werden.

Über den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsrahmen hinaus wurde zusätzlich die städtische Sozialplanung beteiligt.

Sucic